



Bild: Daniel Ospelt

Herbert Wille gab einen Einblick in den Staatsgerichtshof als eines der obersten Staatsorgane und Hüter der Verfassung.

Als Hüter der Verfassung

Im letzten Teil der Vortragsreihe «Die obersten Staatsorgane» ging es im Liechtenstein-Institut um den Staatsgerichtshof. Eine wichtige Instanz, wenn es um Verfassungsfragen geht.

JANINE KÖPFLI

BENDERN. Im Zusammenhang mit den WinWin-Initiativen war vor einigen Wochen auch vom Staatsgerichtshof die Rede. Dieser hat – im Gegensatz zum Landtag – die Initiativen für verfassungskonform erklärt. Nur wenn eine Initiative der Verfassung entspricht, können für ihr Zustandekommen auch Unterschriften gesammelt werden.

Er hat das letzte Wort

Dies ist nur ein Beispiel, wo der Staatsgerichtshof eine Entscheidung darüber getroffen hat, ob die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte eingehalten werden. Wie Herbert Wille, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, gestern in seinem Vortrag erklärte, ist der Staatsgerichtshof der eigentliche «Hüter der Verfassung». Er hat auch das «letzte Wort» über Inhalt und Geltung der Verfassung. Er kontrolliert damit den Gesetzgeber, kann also Gesetze oder Verordnungen ausser Kraft setzen, wenn diese nicht der Verfas-

sung entsprechen. «Der Staatsgerichtshof ist aber sehr zurückhaltend gegenüber dem Gesetzgeber», sagte Wille. «Nur wenn dieser seinen Gestaltungsspielraum verlasse oder Grundrechte verletze, klopfe ihm der Staatsgerichtshof auf die Finger.

Grundsätzlich wolle der Staatsgerichtshof keine politischen Fragen entscheiden. Die Verfassung steht im Staatsgefüge über allem. Auch der Fürst ist seit 1921 an die Verfassung gebunden. Davor war er der unabhängige Souverän, der sich nicht an die Verfassung halten musste.

Bewegungsfreiheit eingeschränkt

Mit der Verfassung steht auch der Staatsgerichtshof weit oben im Staatsgefüge: «Er garantiert die Einhaltung der Verfassung», so Wille. Dennoch kann der Staatsgerichtshof nicht tun und lassen, was er gerade will. Ganz im Gegenteil, in der Regel kann er nur nachträglich kontrollieren. Er kann zwar bis zu einem gewissen Grad mitgestalten, muss sich aber strikt an die Vorgaben der Verfassung halten, was

seine Bewegungsfreiheit einschränkt.

Kritisch: Richterauswahl

Herbert Wille gab einen Einblick in die Stellung des Staatsgerichtshofes und seinen Tätigkeitsbereich. Er sprach auch über die Auswahl und die Bestellung der Richter und kritisierte den «beherrschenden Einfluss des Landesfürsten», der seit 2003 jedem Richter zustimmen muss. Es genügt nicht mehr, dass das Richterauswahlgremium dem Landtag eine Auswahl an Richtern vorlegt. Für Herbert Wille ist dies insofern kritisch, dass seiner Ansicht nach weniger die persönliche Qualifikation der Richter zähle als vielmehr das Argument, ob ein Richter dem Fürsten zusage oder nicht.

Interessante Diskussion

Im Anschluss an den Vortrag entstand eine interessante Diskussion rund um die Besonderheiten des Staatsgerichtshofs. Es ging um Ad-hoc-Richter, die zunehmende Arbeitsflut und um die Staatsangehörigkeit der Rich-

ter – die Mehrheit der Richter des Staatsgerichtshofs müssen Liechtensteiner sein.

Unter anderem wollte ein Zuhörer wissen, ob der Staatsgerichtshof nicht hätte einschreiten müssen, als 1993 das Hausgesetz ohne Zustimmung des Landtags in Kraft treten konnte. Herbert Wille sagte, dass das Thema auch in juristischen Kreisen umstritten sei. Es gebe die Auffassung, dass die Fürstliche Familie das Hausgesetz eigenständig festlegen könne. Dann stelle sich allerdings die Frage, ob es auch für den Staat rechtsverbindlich sei. Grundsätzlich stelle sich die Frage, ob das Hausgesetz ausserhalb oder innerhalb der staatlichen Ordnung anzusiedeln sei. Für Wille ist klar, dass, wenn das Hausgesetz ausserhalb anzusiedeln sei, der Verfassungsstaat an sich infrage gestellt werden müsste. Fakt ist aber, dass in diesem Zusammenhang der Staatsgerichtshof nicht von sich aus tätig werden und die Hausgesetze oder das Verfahren der Inkraftsetzung infrage stellen kann, erklärte Wille.